



Bundesministerium für Finanzen
Johannesgasse 5
1010 Wien

Datum: 3. Juni 2015

Stellungnahme zum Entwurf des Bankenpakets der Steuerreform 2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum vorliegenden Entwurf des Bankenpakets der Steuerreform 2015 erlauben wir uns zu nachstehenden Bestimmungen des Artikel 4 Bundesgesetz zur Umsetzung des gemeinsamen Meldestandards für den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten (Gemeinsamer Meldestandard-Gesetz – GMSG) wie folgt festzuhalten:

Der Gesetzesentwurf dient der Umsetzung der Richtlinie 2014/107/EU zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung. Weitere Grundlage dieses Gesetzesentwurfs ist der globale Standard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten in Steuersachen (insbesondere auf Grund des Regierungsübereinkommens vom 29.10.2014). Somit ist der Inhalt dieses Entwurfs weitestgehend europa- bzw. völkerrechtlich determiniert.

Im Einzelnen ist zum GMSG anzumerken:

Zur Struktur des Gesetzes und zum Inhaltsverzeichnis

Für den Gesetzesanwender unüblich ist die Stellung der Begriffsbestimmungen am Ende des Gesetzes, im vorliegenden Fall im 8. Hauptstück. Aufgrund der leichteren Lesbarkeit und des verständlicheren Aufbaus sollten die Begriffsbestimmungen in das 1. Hauptstück übernommen werden.

Weiters scheint im Inhaltsverzeichnis beim 3. Hauptstück ein redaktionelles Versehen vorzuliegen: sowohl der 2. Abschnitt als auch der 3. Abschnitt tragen die Überschrift „Identifizierung von Konten von hohem Wert“. Richtigerweise sollte der 3. Abschnitt die Überschrift „Überprüfungszeitraum“ tragen.

Mag. Andrea Schilling
Steuern und Revision

Tel.: (+43) 1 71156- 286
Fax: (+43) 1 71156- 270
andrea.schilling@vvo.at

Verband der
Versicherungsunternehmen
Österreichs

Schwarzenbergplatz 7
A-1030 Wien
www.vvo.at
ZVR-Zahl: 462754246

Ihr Schreiben vom: 12.05.2015

Ihr Zeichen:
GZ. BMF-010200/0018-VI/1/2015

Unser Zeichen: AS/Bed
Aktnummer: 7
Ausg Nr.: D-56/15

Seite 1/5



Zu § 2 Abs. 2 (Testatspflicht)

Die nunmehr vorgesehene Testatspflicht des § 2 Abs. 2 lässt sich weder aus der Richtlinie 2014/107/EU noch aus vergleichbaren Rechtsakten (insbesondere aus dem US-amerikanischen Foreign Account Tax Compliance Act, FATCA) ableiten.

Diese Bestimmung würde die Versicherungsunternehmen mit einem erhöhten Verwaltungs- und Kostenaufwand ungebührlich belasten. Zudem hätte diese Pflicht auch keinen zweckentsprechenden Mehrwert, da das Gesetz zur Zielerreichung ausreichende Sanktionsfolgen in den §§ 107 ff (8. Hauptstück, Strafbestimmungen) enthält.

Seite 2/5

§ 2 Abs. 2 sollte somit ersatzlos entfallen.

In den Erläuterungen wird übrigens über bankinterne Systeme statt über finanzinstitutsinterne Systeme gesprochen.

Zu § 6 (Entfall von Meldepflichten)

Abs. 3 sieht bestimmte Umstände vor, unter denen der Geburtsort nicht zu melden ist. Dieser Absatz sollte um eine Z 3 ergänzt werden, die wie folgt lautet:

„3. Der Geburtsort ist auch dann nicht zu melden, wenn eine Steueridentifikationsnummer vorhanden ist.“

Zu § 11 Abs. 3

Hier sollte auch die analoge Bestimmung zur Kundenidentifizierung des VAG aufgenommen werden:

„... wenn im Rahmen der Kundenidentifizierung gem. § 40 Abs. 1 BWG bzw. § 129 Abs. 1 VAG 2016“

Zu § 20 (Ausnahme von der Suche in Papierunterlagen)

Bei bestimmten elektronisch verfügbaren Informationen soll eine Durchsuchung der Papierunterlagen nicht erfolgen. Für die Z 4 bis 6 (Status der Daueraufträge, Vorliegen eines Postlagerungsauftrags oder eine c/o-Adresse für den Kontoinhaber sowie eine Vollmacht oder Zeichnungsberechtigung für das Konto) hält der Gesetzeswortlaut das Vorhandensein der Informationen zwingend für notwendig. Die erläuternden Bemerkungen halten dies jedoch nicht zwingend für erforderlich (vgl. „gegebenenfalls“).

Zur Klarstellung sollten auch im Gesetzeswortlaut die Z 4 bis 6 jeweils das Adverb „gegebenenfalls“ enthalten. Auf diese Weise könnte eine klarere Abgren-



zung zwischen Versicherungsgeschäften (bei denen diese Informationen üblicherweise nicht erfasst werden) und Bankgeschäften erfolgen.

Zu § 45 (Feststellung, ob der Rechtsträger eine meldepflichtige Person ist)

In den erläuternden Bemerkungen wird festgehalten, dass die Selbstauskunft eines Rechtsträgers auch das Geburtsdatum beinhalten muss.

Seite 3/5

Da eine juristische Person kein Geburtsdatum hat, sollte der Hinweis auf das Geburtsdatum entfallen.

Zu § 49 (Rückkaufsfähige Versicherungsverträge und Rentenversicherungsverträge)

Der Gesetzestext sieht vor, dass ein meldendes Finanzinstitut grundsätzlich davon ausgehen kann, dass eine begünstigte natürliche Person (mit Ausnahme des Eigentümers) eines rückkaufsfähigen Versicherungsvertrags oder eines Rentenversicherungsvertrags, die eine Todesfallleistung erhält, keine meldepflichtige Person ist.

Demgegenüber erfolgt in den erläuternden Bemerkungen keine Unterscheidung zwischen Begünstigtem im Er- oder Ablebensfall.

Zur Klarstellung sollte auch in den erläuternden Bemerkungen der Begünstigte im Todesfall präzisiert werden.

Zu § 50: Rückkaufsfähige Gruppenversicherungsverträge und Gruppenrentenversicherungsverträge

Voraussetzung, dass diese Produkte als ein nicht meldepflichtiges Konto behandelt werden können, ist unter anderem, dass sich der rückkaufsfähige Gruppenversicherungsvertrag oder Gruppenrentenversicherungsvertrag auf mindestens 25 Arbeitnehmer oder Versicherungsscheininhaber erstreckt. Diese genannte Mindestanzahl ist für den österreichischen Markt, in dem knapp 93 Prozent der Unternehmen weniger als 9 Mitarbeiter haben, zu hoch.

Zu § 78 (Barwert)

Der Barwert wird in Abs. 1 unter anderem als Betrag ohne Minderung wegen einer Rückkaufgebühr definiert.

Diese Definition übersieht, dass der Versicherungsnehmer im Falle des Rückkaufs nur den um einen etwaigen Rückkaufsabschlag verminderten Wert tatsäch-



lich erhält. Insofern wäre es unbillig, dem Versicherungsnehmer einen Wert zuzuordnen, den er tatsächlich nicht ausbezahlt bekommen hat.

Daher sollte im Klammerausdruck die Wortfolge „*Minderung wegen einer Rückkaufsgebühr*“ entfallen.

Gemäß Abs. 2 Z 1 umfasst der Begriff „Barwert“ nicht einen ausschließlich aufgrund des Todes einer natürlichen Person zahlbaren Betrag.

Hierbei stellt sich in Verbindung mit § 49 (siehe oben) das Problem, dass im Falle einer meldepflichtigen Todesfalleistung (z.B. das Finanzinstitut weiß, dass der Begünstigte im Todesfall eine meldepflichtige Person ist) nach Abs. 2 Z 1 kein Barwert vorhanden ist.

Seite 4/5

Zu § 87 (Ausgenommenes Konto)

Z 5 lit. b definiert offensichtlich die Voraussetzungen unter denen der Sicherstellung dienende (Verpfändung, Vinkulierung, Abtretung) Versicherungsverträge als ausgenommene Konten behandelt werden.

Zur Präzisierung sollten in den erläuternden Bemerkungen diese Sicherstellungsarten beispielhaft genannt werden.

Zu den möglichen Ausnahmen gemäß Z 7 ist das vom Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs erstellte und im Wege der Wirtschaftskammer Österreichs an das Bundesministerium für Finanzen herangetragene Argumentarium („Argumente für Ausnahmen von der Meldepflicht gemäß GMSG“), einschlägig.

Zu § 101 (Belege)

In § 101 Abs. 1 werden taxativ Dokumente aufgezählt, die als Belege angesehen werden.

Um keine Einschränkung im Rahmen der Identifizierung und somit einen erhöhten Aufwand herbeizuführen, empfiehlt es sich, die genannten Dokumente lediglich als Beispiele anzuführen. Dieser Einleitungssatz sollte wie folgt lauten:

„Der Ausdruck „Belege“ umfasst insbesondere folgende Dokumente“

Zum 9. Hauptstück (Strafbestimmungen)

Da mit der Einführung dieses Gesetzes ein erheblicher Umsetzungsaufwand in den meldepflichtigen Finanzinstituten verbunden ist und daher nicht ausgeschlossen werden kann, dass es zu fahrlässigen Verletzungen der Meldepflicht bzw. Verletzung der Sorgfaltspflichten kommt, wäre es zweckmäßig, den melde-



pflichtigen Unternehmen die Möglichkeit einzuräumen, den Mangel innerhalb einer von der Finanzbehörde auferlegten Frist ohne Einleitung des Finanzstrafverfahrens zu beheben.

Zu § 107 (Verletzung der Meldepflicht)

Abs. 2 sieht bei vorsätzlicher Verletzung der Testatspflicht (§ 2 Abs. 2) Geldstrafen bis zu 300.000,- EUR vor.

Seite 5/5

Sollte die Bestimmung zur Testatspflicht entfallen, wäre damit einhergehend auch diese Bestimmung vom Gesetzgeber zu streichen.

Entscheidet sich der Gesetzgeber aber zum Beibehalt der Testatspflicht, dann sollte diese Strafbestimmung nach § 108 (Verletzung der Sorgfaltspflicht) verschoben werden: zum einen wird die Verletzung der Testatspflicht wohl eher eine Sorgfaltspflichtverletzung als eine Meldepflichtverletzung darstellen. Zum anderen wären auch die diesbezüglichen Geldstrafen bis zu 30.000,- EUR im Lichte des Gesetzeszwecks tat- und schuldangemessener.

Erläuterungen zum GMSG

Wie bereits in dem an das BMF übermittelten Vorschlag betreffend die mittels Verordnung zu regelnden, von der Meldepflicht auszunehmenden Finanzinstitute und Produkte benannt, ersuchen wir in den Erläuterungen zu § 87 Z 1 GMSG die prämiengünstige Zukunftsvorsorge beispielhaft zu erwähnen.

Wir ersuchen Sie, unsere Argumente zu berücksichtigen und danken Ihnen für Ihre Bemühungen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Louis Norman-Audenhove
Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs